

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Gebührenerlass/ -ermäßigung gemäß § 4 Nr. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein

KSD 20070403

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Kulturausschusses vom 24.09.2007:

Der Stadtrat möge die Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Gebührenerlass/ -ermäßigung beschließen.

Gemäß § 4 Nr. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule wird auf Antrag und bei Nachweis der Bedürftigkeit die Schulgebühr ermäßigt oder erlassen. Die Berechnung der Bedürftigkeit geschieht aufgrund der Richtlinien für die Gewährung von Gebührenerlass/ -ermäßigung.

Aufgrund der Einführung des SGB II (Ablösung des BSHG) ist eine Anpassung an die neue Rechtslage erforderlich.

Die neuen Richtlinien sind in Anlage 1 neu definiert und aufgeführt (grau unterlegt). Zum besseren Vergleich haben wir in der Anlage 2 die alten Richtlinien aufgeführt und die zu ändernden Passagen gekennzeichnet.

Richtlinien für die Gewährung von Gebührenerlass/-ermäßigung
nach § 4, Ziffer 4 der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Ludwigshafen - in der jeweils gültigen Fassung.

I. Voraussetzungen:

- Der Antragsteller muss seine Bedürftigkeit entsprechend Ziffer III + IV nachgewiesen haben.
- Die Beurteilung des Fachlehrers über den jeweiligen Schüler (bei Anfängern nach einem halben Jahr) muss positiv sein, d.h.:
 - a) regelmäßige und pünktliche Unterrichtsteilnahme
 - b) lernwillig
 - c) integrationsfähig
 - d) die musikalische Entwicklungsfähigkeit muss Aussicht auf Erfolg haben.

Sollte eine dieser Kriterien nicht erfüllt sein, kann - trotz niedrigem Einkommen - der Antrag auf Erlass/Ermäßigung abgelehnt werden oder der Erlass und die prozentual ermäßigte Gebühr zurückgefordert werden.

II. Berechnung der Einkommensgrenze:

- 150 % der jeweils gültigen Regelsätze gemäß SGB II (pauschalisierte monatliche Regelleistungen (RL) beim Arbeitslosengeld II / Sozialgeld plus Kaltmiete (ohne Wasser, Heizung, Strom und sonstige Nebenkosten) = Einkommensgrenze.

Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert, z.B. Altersruhegeld, Renten, Arbeitslosengeld I + II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, BAföG, Kindergeld, Lastenausgleich, Mieteinnahmen, Mietzuschuss, Nebeneinkünfte, Sozialgeld, Unterhalt, und alle sonstigen – auch zweckgebundenen – Einnahmen. (Einkommens- Bedarfsberechnungen anderer Behörden/Institutionen sind nicht anwendbar und haben keine Gültigkeit).

III. Ein Erlass von 100 % erfolgt, wenn das von der Musikschule errechnete Einkommen

- ab 10% und mehr unter der Einkommensgrenze liegt
- wenn die Städtische Musikschule Ludwigshafen die nächstgelegene Einrichtung dieser Art ist.

IV. Folgende Ermäßigungen werden gewährt, wenn das errechnete Einkommen

- | | | |
|--|---|------------------|
| • 9,9 % bis 5 % unter der Einkommensgrenze liegt | = | 75 % Ermäßigung |
| • 4,9 % bis 0 % unter der Einkommensgrenze liegt | = | 50 % Ermäßigung |
| • 0,1 % bis 5 % über der Einkommensgrenze liegt | = | 25 % Ermäßigung |
| • 5,1 % und mehr über der Einkommensgrenze liegt | = | keine Ermäßigung |

- wenn die Städtische Musikschule Ludwigshafen die nächstgelegene Einrichtung dieser Art ist.

Der Erlass/die Ermäßigung wird für ein Semester gewährt und gilt ab dem Monat, in dem der Antrag in der Verwaltung der Musikschule eingegangen ist. Der Antrag muss für jedes beginnende Semester neu gestellt werden. Aufnahmegebühren und die Miete von Instrumenten sind von dieser Regelung ausgenommen. Einkommensänderungen müssen sofort mitgeteilt werden.

Die Richtlinien treten am in Kraft.

Richtlinien für die Gewährung von Gebührenerlass/ -ermäßigung

nach § 4, Ziffer 4 der Gebührensatzung der Städt. Musikschule Ludwigshafen - in der jeweils gültigen Fassung.

I. Voraussetzungen:

- Der Antragsteller muss seine Bedürftigkeit entsprechend Ziffer 3 + 4 nachgewiesen haben.
- Die Beurteilung des Fachlehrers (bei Anfängern nach einem halben Jahr) über den jeweiligen Schüler muss positiv sein, d.h.:
 - a) regelmäßige und pünktliche Unterrichtsteilnahme
 - b) lernwillig
 - c) integrationsfähig
 - d) die musikalische Entwicklungsfähigkeit muss Aussicht auf Erfolg haben.

Sollte eines dieser Kriterien nicht erfüllt sein, kann - trotz niedrigem Einkommen - der Antrag auf Erlaß/Ermäßigung abgelehnt werden oder der Erlass und die prozentual ermäßigte Gebühr zurückgefordert werden.

II. Berechnung der Einkommensgrenze:

- 150 % der jeweils gültigen Regelsätze des Bundessozialhilfegesetzes
 - plus Gesamtmiete (warm)
- = Einkommensgrenze.**

Zum Einkommen wird gerechnet:

Altersruhegeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, BAFöG, Kindergeld, Lastenausgleich, Mieteinnahmen, Mietzuschuss, Nebeneinkünfte, Renten, Sozialhilfe, Unterhalt, Unterhaltsgeld, und sonstige Einnahmen.

III. Ein Erlaß von 100 % erfolgt, wenn das von der Musikschule errechnete Einkommen

- bis 10% unter der Einkommensgrenze liegt
- wenn die Städtische Musikschule Ludwigshafen/Rhein die nächstgelegene Einrichtung dieser Art ist.
-

IV. Folgende Ermäßigungen werden gewährt, wenn das errechnete Einkommen

- | | | |
|--|---|-----------------|
| • bis 5 % unter der Einkommensgrenze liegt | = | 75 % Ermäßigung |
| • bis zur Einkommensgrenze | = | 50 % Ermäßigung |
| • bis 5 % über der Einkommensgrenze liegt | = | 25 % Ermäßigung |
- wenn die Städtische Musikschule Ludwigshafen die nächstgelegene Einrichtung dieser Art ist.

Der Erlass/die Ermäßigung gilt für ein Semester und **beginnt ab dem Monat, in dem der Antrag dem Sekretariat der Musikschule eingegangen ist**. Einkommensveränderungen müssen mitgeteilt werden. Aufnahme- und Leihgebühren sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Richtlinien treten am 23.06.2000 in Kraft.